

§ 3

(1) ¹Jede Eintragung in das Straßen- oder Bestandsverzeichnis wird von der verzeichnisführenden Behörde (Art. 3 Abs. 2 Satz 3 , Art. 58 BayStrWG²), § 14 dieser Verordnung) schriftlich verfügt. ²In der Verfügung sind die einzutragenden Tatsachen und ihre rechtlichen Grundlagen kurz aber erschöpfend anzugeben. ³Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind nach dem Muster der **Anlage 8** zu verfügen.

(2) und (3) (aufgehoben)

²) [Amtl. Anm.:] BayRS 91-1-I